



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2020 Nr. 21](#)
Veröffentlichungsdatum: 02.06.2020
Seite: 386

Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

2022

Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen

Vom 2. Juni 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 ([GV. NRW. S. 90](#)) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren – mit Feststellung des Ergebnisses am 22. Mai 2020 – wie folgt beschlossen:

1

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskassen vom 19. November 1985 ([GV. NRW. 1986 S. 71](#) / StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die 22. Satzungsänderung vom 25. November 2019 (GV. NRW. S. 64 / StAnz. RhPf. 2019 S. 1343), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leiterin/der Leiter der Rheinischen Versorgungskassen bestellt nach Anhören des Verwaltungsrates zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer sowie deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter.“

2. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Mitgliedschaft bezieht sich auf alle Beamtinnen/Beamten, die gegenüber dem Mitglied Anwartschaft oder Anspruch auf Versorgung haben, hinsichtlich der Unfallfürsorge auch auf die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, denen das Mitglied bei Eintritt eines Dienstunfalles Unfallfürsorge zu gewähren hat oder gewähren kann. ²Soweit den Rheinischen Versorgungskassen Bedienstete zugeführt werden, die keine Beamteneigenschaft besitzen, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist, gelten diese Bediensteten als Beamtinnen/Beamte im Sinne dieser Satzung.“

3. § 29 Absatz 7 entfällt:

„(7) (weggefallen)“

2

Die Satzungsänderung zu § 7 tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Die Änderungen zu §§ 11 und 29 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Köln, den 22. Mai 2020

P e t r a u s c h k e

Vorsitzender des Verwaltungsrats

B o i s

Schriftführer

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 28. Mai 2020 angenommen. Sie wird nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 2. Juni 2020

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

U l r i k e L u b e k

GV. NRW. 2020 S. 386